

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Mirjam Trottmann
Rechtsdienst
Rechtsanwältin

mtrottmann@baumeister.ch

Zürich, 24. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft).

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe. Weiter ist der SBV Gründer einer eigenen Familienausgleichskasse (FAK) für den Kanton Schwyz (FAK 66 SBV) und als Gründerin der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband (AK 66 SBV) mit der Aufgabe als Abrechnungsstellen der zuständigen FAK betraut. Diese Stellungnahme wird unter Berücksichtigung und Erfahrungen in diesen Bereichen verfasst.

Der SBV begrüsst die Einführung eines vollen Lastenausgleichs innerhalb des Kantons für die Finanzierung der Familienzulagen.

Es gilt den bürokratischen Aufwand bezüglich Sozialversicherungsabrechnungen so gering wie möglich zu halten und die Möglichkeit des One-Stop-Shop's zu fördern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage sieht vor, dass alle Kantone verpflichtet werden, einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen einzuführen.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einer FAK anzuschliessen. Die Finanzierung der Familienzulage erfolgt mehrheitlich über arbeitgeberfinanzierte Lohnprozente (Ausnahme: Wallis). Da die Beitragssätze nicht bundesrechtlich geregelt werden, gibt es heute erhebliche Unterschiede bei den Beitragssätzen (Spannweite von 0.1 bis 3.5 %). Bis anhin wird die Einführung eines Lastenausgleichs vollumfänglich den Kantonen überlassen (Art. 17.2.k FamZG).

Die Beiträge an die FAK sind kantonal geregelt und werden im Sitzkanton des Unternehmens abgerechnet. Bei Zweigniederlassungen müssen die FAK im Kanton der Zweigniederlassung abgerechnet werden. Wenn

die Verbandsausgleichskasse keine eigene FAK führt oder nicht als Abrechnungsstelle für eine FAK im jeweiligen Kanton tätig sein kann, müssen die FAK-Beiträge bei einer zusätzlichen Stelle abgerechnet werden. Dies führt zu unnötigem administrativem Mehraufwand.

2. Voller Lastenausgleich

Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist vorgehesehen, dass die unterschiedlichen Beitragssätze aller in einem Kanton tätigen FAK ausgeglichen werden. Folglich handelt es sich um einen Beitragssatzausgleich innerhalb des Kantons. Gemäss dieser Vorlage kann ein voller Lastenausgleich entweder mit einer nachträglich vorgenommenen Ausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zum durchschnittlichen kantonalen Beitragssatz erfolgen oder mittels Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle im Kanton tätigen FAK.

Es bleibt dabei den Kantonen aber überlassen, ob sie einen separaten oder gemeinsamen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende einführen und wie sie den Lastenausgleich in der Durchführung konkret ausgestalten. Nicht zulässig ist der Einbezug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige in den Lastenausgleich. Dies ergibt sich aber bereits aus den bestehenden Finanzierungsvorschriften (Art. 16.1 und 20.1 FamZG). Aufgrund der umfassenden Regelungskompetenz auf Bundesebene darf aus rechtlicher Sicht die Autonomie der Kantone in diesem Bereich eingeschränkt werden.

Es ist vorgesehen, dass beim einzuführenden vollen Lastenausgleich nur die Zulagen berücksichtigt werden, die im Rahmen des FamZG vorgesehen sind (Art. 3 und 5 FamZG). Freiwillig höhere oder zusätzliche Zulagen durch die FAK können nicht in den Lastenausgleich einbezogen werden und müssen in einer separaten Rechnung geführt werden. Dies ist folgerichtig und sachlich gerechtfertigt. Freiwillige, höhere Leistungen sollen nicht durch das Kollektiv abgerechnet werden. Damit bleiben kantonale Freiräume erhalten.

Sog. «schlechte» Risiken tragen in der Regel FAK, denen Arbeitgeber von Niedriglohnbranchen wie der Gastronomie oder dem Bau angeschlossen sind (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Änderung des Familienzulagengesetzes vom Bundesamt für Sozialversicherungen vom 29. April 2020, S. 9). Zu diesen «schlechten» Risiken gehören auch Arbeitnehmer mit vielen Kindern.

Die Baubranche bezahlt zwar gute Löhne, im Bereich der FAK sind aber lediglich Hochlohnbranchen wie der Pharma- oder Finanzindustrie als sog. «guten» Risiken zu betrachten. Daraus folgt, dass die Baubranche im Kontext der Familienzulagen als «schlechtes» Risiko bezüglich Lohnhöhe dasteht. Da die Lohnbeiträge des Arbeitgebers bereits heute in einer kaum tragbaren Höhe angekommen sind, wird der volle Lastenausgleich seitens SBV begrüsst. Immerhin in diesem Bereich sollen Arbeitgeber mit «schlechten Risiken» ein wenig entlastet werden, indem die Beiträge der FAK auf alle Arbeitgeber in einem Kanton verteilt werden.

Ein Ausgleich bei den Beiträgen wird insbesondere auch befürwortet, weil die Wahlfreiheit der Arbeitgeber beim Anschluss an einer FAK eingeschränkt ist. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit ist der Sitz des Unternehmens. Wenn die Verbandsausgleichskasse keine FAK oder Abrechnungsstelle im Sitzkanton führt, muss der Arbeitgeber zu einer FAK im zuständigen Kanton. Weiter kann ein Arbeitgeber die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen nicht beeinflussen. In einer Branche mit tiefen Löhnen und Angestellten mit vielen Kindern müssen derzeit alle Arbeitgeber dieser Branche hohe Beiträge bezahlen. Dies trifft selbst auf Arbeitgeber zu, die ausschliesslich kinderlose Arbeitnehmer beschäftigen. Bei dieser Ausgangslage wurde schlicht das Solidaritätsprinzip untergraben. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Folglich soll eine ausgewogene Verteilung der Lasten unter allen Arbeitgebern (nicht nur innerhalb der Branche) erfolgen. Heute werden Betriebe mit «guten» Risiken (hohe Löhne, wenige Angestellte mit Kindern) mit tiefen Beitragssätzen belohnt. Damit wird das geltende Solidaritätsprinzip nicht umgesetzt.

Mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs ist es denn auch durch die Verbandsausgleichskasse möglich, ihre Tätigkeit auf alle Kantone auszuweiten, weil in den jeweiligen Kantonen die gleichen Beitragssätze gelten. Damit kann dem berechtigten Anliegen der Arbeitgeber, dass sie ihre Sozialversicherungen schweizweit mit einer Ausgleichskasse (One-Stop-Shop) abrechnen können, gerecht werden. Als Arbeitgeberverband mit eigener Ausgleichskasse (AK66) begrüßen wir eine einzige Abrechnungsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Das effiziente und kostengünstige System des One-Stop-Shop ist zu bevorzugen. Dies führt zu einer echten administrativen Entlastung für die Unternehmen, was wir sehr begrüßen.

Die Erfahrung in jenen Kantonen, die kürzlich einen vollen Lastenausgleich zwischen den FAK eingeführt haben, lässt keine negativen wirtschaftlichen Folgen feststellen (vgl. Erläuternder Bericht zu dieser Vorlage, S. 19). Folglich ist auch unter diesem Aspekt dem vollen Lastenausgleich aus Sicht des SBV zuzustimmen.

3. Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

In der Vorlage wird zudem die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Mit den Zinserträgen dieses Fonds wurden in der Vergangenheit die Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten müssen, gesenkt. Dieser Fonds generiert keinen Zinsertrag mehr. Damit kann er seinen Zweck (Entlastung der Kantone) nicht mehr erfüllen. Es ist folgerichtig und sachgemäss dieses Kapital an die Kantone auszubezahlen und den Fonds aufzulösen. Insbesondere wird die Vereinfachung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen begrüsst und es ist sehr erfreulich, dass nicht gerechtfertigten Administrativkosten zur Führung dieser Spezialfinanzierung wegfallen werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Position. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor SBV

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation